



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Asylverfahren
Az.: 103-5/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

1. November 2017

Rundschreiben Nr. 591/2017

Keine Überstellung nach Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Oktober 2017

Kurzfassung:

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, sich vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf den Ablauf der nach der Dublin III-Verordnung für ihre Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Frist von sechs Monaten berufen kann. Die Überschreitung dieser Frist hat zur Folge, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags endgültig auf den Mitgliedstaat übergeht, der die Überstellung bewirken wollte.

Nach den Vorschriften der Dublin III-Verordnung ist grundsätzlich derjenige Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig, über dessen Grenze der Antragsteller erstmals illegal in das Gebiet der Europäischen Union eingereist ist. Stellt der Betreffende gleichwohl in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag, kann dieser Mitgliedstaat den Mitgliedstaat der ersten Einreise um Aufnahme des Antragstellers ersuchen. Gibt der Mitgliedstaat diesem Ersuchen statt, kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Überstellung des Antragstellers erfolgen. Wird diese Frist versäumt, ist der Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme verpflichtet.

Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) jetzt entschieden hat (Urteil vom 25. Oktober 2017, Az. C-201/16, **Anlage**), führt dieses Fristversäumnis dazu, dass die Zuständigkeit auf den um Aufnahme ersuchenden Mitgliedstaat übergeht, ohne dass der ersuchte Mitgliedstaat sich ausdrücklich auf den Fristablauf beruft.

Ferner hat der EuGH entschieden, dass sich auch der Asylsuchende auf den Ablauf der Frist berufen und daher von dem ersuchenden Mitgliedstaat die Durchführung des Asylverfahrens verlangen kann. Das gilt auch, wenn der Betreffende bereits im Land der Ersteinreise einen Asylantrag gestellt hat.

Theel

Anlage: (nur digital)

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG